

Pressebericht über die öffentliche Sitzung des GR am 25.10.2021

§ 1

Eröffnung und Begrüßung

BM Müller begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, den gewählten Bürgermeister Peukert, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Presse und anwesenden Zuhörer.

Er teilt mit, dass ein GR entschuldigt fehlt und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Zur Tagesordnung hat er keine Änderungen oder Ergänzungen.

Er spricht seinen Dank an den anwesenden Bernhard Schiele aus, der stets für Sauberkeit und Ordnung in der Gemeinde Jagstzell sorgt.

§ 2

Bürgerfragestunde

Keine Fragen aus der Bürgerschaft.

§ 3

Bekanntgabe von Beschlüssen

Keine.

§ 4

Bericht des Bürgermeisters

4.1. Corona-Pandemie:

BM Müller gibt bekannt, dass die Gemeindeverwaltung derzeit Informationen hat, dass insgesamt 8 Personen in Jagstzell an Corona erkrankt gemeldet sind.

Bei den Reiserückkehrern erfolgt die digitale Einreiseanmeldung, für die bei der Einreise ein Geimpft- oder Genesenen Nachweis verlangt wird, eine Kontrolle des Testnachweises von der Gemeinde.

Er berichtet von einer grundlegenden Änderung bei den Zuständigkeiten betreffend der digitalen Einreiseanmeldung (DEA). Hier geht die Zuständigkeit in dieser Woche vom Gesundheitsamt des Landratsamtes auf die Ortpolizeibehörden über. Ein Kraftakt war die Kommunikation diesbezüglich mit der dafür verantwortlichen Bundesdruckerei. Zuständigkeiten mussten benannt werden und Zertifikatsverantwortliche mussten ausgewählt werden. Ein riesengroßer bürokratischer Aufwand, der von der Gemeindeverwaltung als Ortpolizeibehörde innerhalb kürzester Zeit abverlangt wurde.

4.2. BM Wahl Rechtmäßigkeit bestätigt von Landrat am 12.10.2021

BM Müller teilt ergänzend dazu mit, dass der Tag des Amtsantrittes des neugewählten Bürgermeisters dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen ist.

4.3. Breitbandausbau der Gemeinde Jagstzell Beseitigung der weißen Flecken im Gemeindegebiet Jagstzell - wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.10.2021

BM Müller führt aus, dass die wasserrechtlichen Erlaubnisse einer Vielzahl von Gewässerquerungen heute bei der Gemeinde eingegangen sind; ein zwölfseitiger Bescheid vom Landratsamt. Dieser liegt auch dem Ingenieurbüro vor. Er bittet dringend die Mitarbeiter der Verwaltung mit dem mit der Planung beauftragten Ingenieurbüro abzuklären, ob die Hinweise und Auflagen, die es im Zusammenhang mit den Gewässerklärungen zu beachten gibt auch bereits Gegenstand des Leistungsverzeichnis der derzeit laufenden Ausschreibung ist. Es muss zwingend vermieden werden, dass auch diesbezüglich das Leistungsverzeichnis unvollständig ist und dann die Unternehmen gegebenenfalls Nachträge stellen. Grundlage für die Zuschussbewilligung ist das Angebot, das auf der Grundlage der jetzt laufenden Ausschreibung den Zuschlag erhält. Später eingereichte Nachträge sind nicht zuschussfähig und gehen zu 100 % zulasten der Gemeindekasse.

4.4. Alte Schule Dankoltsweiler, Barrierefreiheit Umsetzung 2021 Sachstandbericht + weitere Vergaben

BM Müller berichtet von nachfolgenden Vergaben:

- Flaschnerarbeiten an Claus Berger, Jagstzell	3.671,86 €
- Gerüstbau-, Stuckateur- und Malerarbeiten an Brenner, Ellwangen	69.409,13 €
- Sanitär-, Heizung an Seigfried, Rosenberg	30.384,96 €

Die Aufträge werden an die oben genannten Firmen vergeben. Es wird von BM Müller darauf hingewiesen, dass teilweise die Vergaben über der Kostenberechnung liegen.

§ 5

Personalangelegenheiten - Besoldung des neugewählten Bürgermeisters Patrick Peukert; Bewertung der Stelle des Bürgermeisters der Gemeinde Jagstzell

Seit dem Inkrafttreten der Landeskommunalbesoldungsverordnung Baden-Württemberg vom 06.03.1979, mit Wirkung ab 01. April 1979, wurde die Stelle des Bürgermeisters nach Besoldungsgruppe A 15 besoldet. Eine Stellenbewertung der Bürgermeisterstelle musste seinerzeit nicht vorgenommen werden.

Mit dem Wechsel des BM zum 15.11.1997 hat der GR in seiner Sitzung am 20.10.1997 eine Stellenbewertung vorgenommen. Durch den Wechsel im Amt des BM war die Stelle des BM der Gemeinde Jagstzell nach § 1 Landeskommunalbesoldungsverordnung zu bewerten.

In der Gemeindegrößengruppe 2 000 - 5 000 Einwohner sieht die damalige Verordnung die Besoldung nach A 14/A 15 vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verordnung gleichzeitig regelt, dass der BM nach Ablauf seiner ersten Amtszeit und nach erfolgter Wiederwahl unmittelbar in die höhere Besoldungsgruppe, also A 15, eingestuft wird.

Die Gemeindeverwaltung plädierte damals dafür, die BM-Stelle nach der höheren Besoldungsstufe also nach A 15 zu bewerten und begründet dies wie folgt:

„Die Gemeinde zählt rd 2.500 Einwohner und hat mit 3 800 ha Markungsfläche ein weitverzweigtes Netz von öffentlichen Einrichtungen (Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen) auszubauen und zu unterhalten.

- Die Einwohnerschaft der Gemeinde ist auf 24 Teilorte verteilt, mit allen Konsequenzen der dadurch aufwendigeren Verwaltung und Betreuung und mit allen Folgen hinsichtlich der Erschließung dieser Wohnplätze.
- Auch die Topographie der Gemeinde im Mutterort stellt hinsichtlich der Erschließung besondere Anforderungen an die Gemeindeverwaltung, wie in diesen Wochen am Beispiel des Baugebiets "Lindenmahd" unschwer zu erkennen ist.
- Eine Umfrage bei den vergleichbaren benachbarten Gemeinden hat ergeben, dass auch dort die BM-Stelle nach A 15 bewertet wurde.
- Nachdem selbst auch die Amtsleiter, bspw. des Landratsamts Ostalbkreis, überwiegend nach A 14 besoldet werden, sah damals die Verwaltung geradezu die Notwendigkeit, hinsichtlich der Verantwortlichkeit und der zeitlichen Inanspruchnahme des Amtes des Bürgermeisters der Gemeinde Jagstzell, die Bewertung wie vorgeschlagen mit A 15 festzusetzen.

Die damals jetzt vorgenommene Bewertung konnte nicht ohne weiteres nach Ablauf eines oder mehrerer Jahre abgeändert werden. Die Stellenbewertung des BM hatte auf acht Jahre hin Geltung.“

An dieser rechtlichen Situation hat sich grundlegend nichts geändert.

Die Einstufung der Stelle des BMs in der Gemeindegrößengruppe 2000-5000 Einwohner hat sich geändert: zum 01.11.2014 sieht die Verordnung die Besoldung nach A 15/A 16 vor.

Der derzeit amtierende BM ist nach Inkrafttreten der Änderung der Verordnung automatisch in die Besoldungsgruppe A 16 überführt worden.

Die Gemeindeverwaltung stellt fest, dass die in der Beratung zur BM-Besoldung im Jahr 1997 angeführten Gründe für die Eingruppierung nach der höheren Besoldungsgruppe auch heute noch gerechtfertigt sind. Viele Aufgaben kamen in der Zwischenzeit mit einer derartigen Komplexität dazu, dass dies zusätzlich gerechtfertigt ist:

1. der Fluss Jagst als Gewässer erster Ordnung mit sämtlichen Ansprüchen des Landes Baden-Württemberg auf naturnahen Ausbau auch auf der Jagstzeller Gemarkung und Koordination mit den Gemeindeinteressen
2. die Bahnlinie und der Bahnhof mit extrem komplexen und langwierigen Verhandlungen mit der Deutschen Bahn AG und ihrer Tochtergesellschaften und den sehr langen Vorlaufzeiten bei Planungen und Abstimmungsverfahren

- (52 Wochen Vorlaufzeit, Abstimmung über Zuständigkeiten des Eisenbahnbundesamtes oder des Regierungspräsidiums usw.)
3. Schutzgebiete von europäischer Bedeutung (IBA Important Bird Area, SPA Special Protected Area in der Jagstau) mit allen Auswirkungen und zu berücksichtigenden Tatbeständen
 4. Breitbandausbau weiße Flecken, ggf. auch graue Flecken
 5. Digitalisierungsprozess
 6. Energiewende und Klimawandel und die damit einhergehenden Ansprüche der Gesellschaft auch an die kommunale Ebene mit weiteren neuen Aufgaben und Handlungsfeldern
 7. ...

Rechtliche Würdigung:

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 LKomBesG sind die Dienstposten der kommunalen Wahlbeamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen. Die Einweisungsentscheidung des GR ist eine Entscheidung mit Beurteilungsspielraum. In die Beurteilung dürfen nur objektive, also amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden, die sich aus dem konkreten kommunalen Wahlamt ergeben (Umfang u. Schwierigkeitsgrad des Amtes).

Die konkrete Einwohnerzahl der Körperschaft innerhalb des Rahmens der Einwohnergrößengruppen nach § 2 LKomBesG dient als erster Anhaltspunkt. Als einziges Kriterium der Einweisungsentscheidung ist die Einwohnerzahl allerdings nicht ausreichend, sie entfaltet lediglich Indizwirkung und muss gleichwohl noch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von den Gremien sachgerecht gewichtet in die Entscheidung einbezogen werden. Subjektive, d.h. auf die Person des Amtsinhabers bezogene Gesichtspunkte (z.B. besonderes Engagement, Leistung, Ausbildung), dürfen in die Einweisungsentscheidung nicht einfließen.

Nach jeder Neuwahl findet grundsätzlich eine Bewertung durch den GR statt, auch wenn sich die amtsbezogenen Anforderungen gegenüber der Amtszeit des Vorgängers nicht wesentlich geändert haben. Die Sitzungen des Gremiums sind öffentlich. Nichtöffentlich dürfte nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern würden (§ 35 Abs. 1 GemO), was aber, weil nur die Anforderungen des Amtes, nicht aber personenbezogene Gesichtspunkte in die Entscheidung einfließen dürfen, regelmäßig nicht der Fall sein dürfte.

BM Müller erklärt, dass die Aufgaben eines Bürgermeisters sehr vielseitig sind (nicht nur von der Anzahl), sondern von der Komplexität. Diese Komplexität nimmt immer mehr zu, in Abwägung und mit Blick auf Themen wie Umwelt, Nachhaltigkeit, ... Diese Themen erhalten eine immer stärkere Gewichtung. Der Bürgermeister in einer Gemeinde hat diese Komplexität auf seiner Stelle mit allen Aufgaben und Schwierigkeitsgraden und Verantwortlichkeiten auf sich vereint (z.B. beim Breitband und im Hinblick auf den Eigenanteil, den die Gemeinde hier zu finanzieren hat). Die Finanzierung der Stelle des Bürgermeisters ist im Haushaltsplan in A 16 enthalten.

**Der Gemeinderat beschließt bei 1 Enthaltung einstimmig:
 Der Gemeinderat stellt fest, dass unter den vorliegenden Bedingungen,
 Aufgaben und Schwierigkeitsgraden die Eingruppierung des neuen
 Bürgermeisters nach A 16 erfolgt.
 Der Bürgermeister wird in die Besoldungsstufe A 16 eingewiesen.**

§ 6

Bestellung einer stellvertretenden Kassenverwalterin

Das Amt des Kassenverwalters ist neben dem Bürgermeister die einzige Funktion in einer Kommune, für die gesonderte Regelungen gelten.

Gem. § 93 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO) hat die Gemeindekasse alle Kassengeschäfte der Gemeinde zu erledigen. Wenn dies in der Gemeindeverwaltung selbst erledigt wird, ist dazu ein Kassenverwalter und ein Stellvertreter zu bestellen.

Durch diese gesetzlich vorgeschriebenen Organisations- und Funktionstrennungen (Grundsatz der Einheitskasse, Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug) wird sichergestellt, dass an der Abwicklung eines Zahlungsvorgangs stets mindestens zwei Personen beteiligt sind (Vier-Augen-Prinzip).

Als Kassenverwalterin ist Simone Kuhn (geb. Schier) bestellt. Ein Stellvertreter ist bislang nicht bestellt.

Um den gesetzlichen Vorgaben Genüge zu tun, wird Frau Carmen Scharfenecker als stellvertretende Kassenverwalterin bestellt.

§ 93 GemO – Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 98 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden.

(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. ...

(3) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und andere Bedienstete der Gemeindekasse dürfen untereinander, zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Fachbediensteten für das Finanzwesen, zum Leiter und zu den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts sowie zu einem Rechnungsprüfer nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen. ...

§ 1 GemKVO - Aufgaben der Gemeindekasse

(1) Zu den Kassengeschäften, die die Gemeindekasse nach § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO zu erledigen hat, gehören

1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
2. die Verwaltung der Kassenmittel,
3. die Verwahrung von Wertgegenständen,

4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege, soweit nicht nach Absatz 2 oder § 93 Abs. 1 Satz 2 GemO eine andere Stelle damit beauftragt ist. Der Gemeindekasse obliegen außerdem die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung (zwangsweise Einziehung), die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge), soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt oder nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.

(2) Der Bürgermeister kann die Erledigung von Buchführungsgeschäften mit Ausnahme der Buchung der Zahlungen und der Führung des Tagesabschlussbuchs durch andere Stellen der Gemeinde außerhalb der Gemeindekasse zulassen, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung gewährleistet ist.

(3) Die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge) sollen nur von solchen Bediensteten der Gemeindekasse vorgenommen werden, die nicht selbst Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten.

(4) Der Gemeindekasse können weitere Aufgaben übertragen werden, soweit Vorschriften der Gemeindeordnung und dieser Verordnung nicht entgegenstehen und die Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig:
Zustimmende Kenntnisnahme zur Bestellung der stellvertretenden
Kassenverwalterin.**

§ 7

Spielplatz Panoramastraße Schlussbericht

Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Eine neue Grundausstattung für den Wohngebietsspielplatz Panoramastraße für Kinder zwischen 3 und 10 Jahren war erforderlich.

Eine bürgerschaftliche Planungsgruppe wurde einberufen, um einen Umsetzungsvorschlag zu erarbeiten.

Dieser wurde von einem Spielplatzplaner planerisch umgesetzt.

Kostenaufstellung

Der GR hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 die Auftragsvergabe für Lieferung und Montage an die Fa. Müller beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, dass der Gemeindebauhof mit Vorbereitungsarbeiten und Unterstützung bei der Umsetzung beauftragt wird.

Die Kosten wurden zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geschätzt auf 36.500 Euro. Darin enthalten war

- Umgestaltung Gelände
- Klettersechseck mit Netztrichter
- Puppenspielhaus mit Veranda
- Sonder-Portal für Betonröhre
- Obra Mini Krabelstube

- Zwergen-Bauhof
- Sandtransport
- Sonderförderband
- Obra Maxi Zweifachschaukel
- Sonder-Rutschen-Podest
- Anbaurutsche Volledelstahl
- Perlkies als Fallschutz
- Fallschutz für 6 Geräte
- Montage sämtlicher Geräte
- Eigenleistungen Bauhof

Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2019 veranschlagt	20.000,- Euro
außerplanmäßige Einnahmen im Haushaltsjahr 2019 in Höhe für Gestattungsentgelte „Leistungsrechte für Windparks“ für die Jahre 2017-2019	13.480,50 Euro
Spenden von der Fa. W-I-N-D Energien GmbH, der KSK Ostalb, der VR Bank und von Fam. Steck	11.500,- Euro
Aus Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer aus dem Haushaltsjahr 2019	3.782,42 EUR
<u>innere Verrechnungen Bauhof</u>	<u>15.500,00 EUR</u>
Summe	64.262,92 EUR

Abrechnung / tatsächliche Kosten:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf insgesamt	64.262,92 EUR
Spielgeräte der Fa. Müller Spielgeräte e.K.	
▪ Zweiturmanlage, Anbaurutsche	12.187,72 €
▪ Klettersechseck mit Netztrichter, Krabbelstube, Zwergen-Bauhof, Sandtransport, Sandförderband, Zweifachschaukel, Sonder-Rutschenpodest, Anbaurutsche	21.817,50 €
▪ Montage	1.954,58 €
Für die Umgestaltung des Geländes (Mauerwinkel, Beton, Raustrich, Verbundsteine, Mineralschotter, Natursand, Kies, Zaunmaterial, Kosten Bagger, Gabionenkörbe)	12.803,12 €
zu aktivierende Eigenleistungen des Gemeindebauhofs: 310 Stunden zum Verrechnungssatz je Stunde 50,- €	15.500,- €

BM Müller merkt an, dass für dieses Projekt auch ein Zuschussantrag beim Bund gestellt wurde, dieser jedoch nicht erfolgreich war. Durch Spendengelder und Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer aus dem Haushaltsjahr 2019 war dann schlussendlich aber die Finanzierung des Spielplatzes auch gesichert.

Die offizielle Einweihung fand am Freitag, den 22.10.2021 statt.

Ein besonderer Dank geht an den Bauhof, Herrn Herrmann und allen Beteiligten die zum Gelingen beigetragen haben. Der Spielplatz kann sich sehen lassen!

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig:
Dem Schlussbericht wird zugestimmt.**

§ 8

Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Kellerhof

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

2. Beschlussfassung

1. Verfahrensstand

Der GR hat am 27.09.2021 den fortgeschriebenen Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhabenplan gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans lag vom 11.10.2021 bis 25.10.2021 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Mit dem Vorhabenträger wurde ein entsprechender Durchführungsvertrag abgeschlossen.

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

3. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

- Regionalverband Ostwürttemberg vom 11.10.2021
- RP Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 14.10.2021
- Landratsamt Ostalbkreis vom 18.10.2021
- Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen Schreiben vom 21.10.2021 Karsten Grothe AZ: 42-2511-2-AA/zu 355

Die Abwägung (beschlossen am 27.09.2021) wurde um die eingegangenen Stellungnahmen ergänzt. Die Begründung wurde aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen unter der Ziffer 2 entsprechend ergänzt.

Ein GR nimmt wegen Befangenheit auf den Zuhörerplätzen Platz.

Frau Schlosser berichtet von der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen. Sie ging auf die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein und verwies auf den Abwägungsvorschlag. Somit konnten alle für den Satzungsbeschluss relevanten Aufgaben in Bezug auf den BBPlan Kellerhof abgearbeitet werden.

Der Gemeinderat beschließt bei Befangenheit von einem GR einstimmig: Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsvorschlag behandelt.

Der vorhabenbezogene BBP wird mit Vorhabenplan in der Fassung vom 22.09.2021 nach § 10 BauGB und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.

Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften i. d. F. vom 16.09.2021 werden nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) und § 4 GemO als selbständige Satzung beschlossen.

§ 9

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dietrichweiler - Abwägungsbeschluss - Satzungsbeschluss

Der GR hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 das Einvernehmen zu einer Bauvoranfrage im dortigen Bereich erteilt.

Das LRA hat die Genehmigung der Bauvoranfrage versagt mit dem Hinweis, dass eine städtebauliche Satzung durch die Gemeinde zu erlassen ist.

Der GR hat in seiner Sitzung am 26.04.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dietrichweiler gefasst. Im Anschluss daran hat das vom Vorhabenträger beauftragte Ingenieurbüro die Planunterlagen erstellt, mit denen sowohl die Öffentlichkeit als auch die Träger öffentlicher Belange angehört wurden.

Die im Rahmen dieser Anhörung eingegangenen Hinweise und Anregungen sind im Abwägungsvorschlag aufgeführt und die Gemeindeverwaltung schlägt im Einzelfall entweder die Übernahme in der Satzung oder in den Hinweisen vor, im Lageplan vor oder die entsprechende Abwägung.

BM Müller erklärt, dass viele redaktionelle Hinweise von den Trägern öffentlicher Belange eingegangen und eingearbeitet wurden. Eine ausführliche Begründung wurde ergänzt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen berücksichtigt. Die Planunterlagen, die Begründung und die Satzung sind entsprechend ergänzt.

2. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dietrichweiler“ wird nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB § in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Sie tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 10

Ergänzungssatzung Schweighausen Aufstellungsbeschluss und Entwurfsbeschluss

In Schweighausen im Bereich der Gebäude 21 und 21/1 soll ein weiteres Gebäude entstehen.

Dieses ist nach Auskunft des Kreisbauamt es nicht (mehr) privilegiert, sodass die Gemeinde eine Ergänzungsatzung erlassen und das entsprechende Verfahren dazu durchführen müsste, wenn das Vorhaben den städtebaulichen Zielen und Interessen der Gemeinde entspricht.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung spricht nichts gegen die Ergänzung der dortigen Bebauung, zumal die Infrastruktureinrichtungen dort vollständig vorhanden oder relativ einfach auf Kosten des Vorhabenträgers komplettiert werden könnten und (dann) ausreichend sind:

- Wasserversorgung inklusive Löschwasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- verkehrliche Anbindung mit Zufahrt über den Feldweg der Gemeinde auf die Fernverkehrsstraße B290 (entsprechende Nutzungsregelung muss wie auch bei den anderen bestehenden Gebäuden dann auch mit dem Bauherrn bezüglich des Feldweges abgeschlossen werden)
- ÖPNV im Bereich Bushaltestellen im Ortsteil Schweighausen mit getakteten Busverbindungen nicht nur im Ortslinien- sondern auch im überregionalen Busverkehr
- sonstige weitere Infrastruktureinrichtungen

Mit den Bauherren wurde das weitere Vorgehen besprochen:

1. Der Bauherr hat mit einem Fachingenieurbüro einen Entwurf für eine Ergänzungsatzung im südwestlichen Teil von Schweighausen gefertigt.
2. Der Bauherr hat mit den anderen Grundstückseigentümern über die Einbeziehung der Grundstücke besprochen.
3. Der Bauherr hat die Erschließungsmöglichkeiten selbst geprüft und wird sich um das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen selbst kümmern.
4. Die vom Landratsamt erhobenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auch zur Ergänzung- und Klarstellung Satzung Dietrichsweiler sollen auch Maßstab für die Planung und Abgrenzung des Gebietes sein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Der GR stimmt dem Entwurf der Ergänzungsatzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Schweighausen“ zu. Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Klarstellungsatzung und auch die Anhörung der Träger öffentlicher Belange mit Hinweis auf die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

§ 11

Kindertagesbetreuung

hier: Bauantrag "Schutzhütte für die Waldgruppe des Kindergartens St. Vinzenz"

- zustimmende Kenntnisnahme vom Bauantrag
- Zustimmung zur Stellung des Bauantrags
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens

Einreichen des Bauantrags

Herr Otto Pfeilmeier hat hierfür die benötigten Unterlagen auf Grundlage der freigegebenen Entwurfsplanung zum Einreichen des Baugesuchs des Waldkindergartens (Schutzhütte) zusammengestellt.
Nach Beauftragung zum Einreichen des Baugesuchs durch den GR, wird die Gemeindeverwaltung umgehend die Unterlagen bei der Kreisbaumeisterstelle einreichen.

Vorgehensweise zur Erlangung einer Betriebserlaubnis für die Waldgruppe durch den KVJS

Aktuell gilt die Corona-Verordnung Kita - Corona VO Kita. Diese ermöglicht eine Betriebserlaubnis für die aktuelle Waldgruppe.
Wenn die Corona-Verordnung jedoch nicht mehr gilt und die neue Schutzhütte für die Waldgruppe noch nicht fertig wäre, müsste der Träger in diesem Fall eine Lösung für eine Betriebserlaubnis mit dem KVJS erarbeiten.
Nach Errichtung der neuen Schutzhütte am neuen Standort und der weiteren Anlagen wird der Träger dafür eine Betriebserlaubnis beantragen.

Ein GR wollte wissen, ob die Planung mit den Erzieherinnen abgesprochen wurde.

Herr Herrmann berichtet, dass diese Planung mit der Kindergartenleitung Frau Kuhn durchgesprochen wurde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der GR nimmt von dem Bauantrag und der Vorgehensweise betr. der Betriebserlaubnis für die Waldgruppe des Kindergartens St. Vinzenz zustimmend Kenntnis.**
- 2. Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt, den wie in der Sitzungsvorlage vorgestellten Bauantrag für die Schutzhütte beim LRA Ostalbkreis einzureichen.**
- 3. Gleichzeitig wird das gemeindliche Einvernehmen im Bauantragsverfahren zu diesem Bauantrag erteilt.**

§ 12

Annahme von Spenden

Hier: Spende für Spielplatz Panoramastraße

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.10.2006 das Verfahren bei der Annahme von Spenden und Sponsoring aufgrund der Änderung von § 78 der Gemeindeordnung beschlossen.

Bei der Gemeindeverwaltung ist folgende Geldspende eingegangen:

- am 08.10.2021 von Dr. Armin Steck in Höhe von 5.000 EUR

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Der Gemeinderat stimmt einer Annahme der Spende zu.

§ 13

Verschiedenes, Bekanntgaben

13.1. Ansprache zur letzten GRS von Herrn BM Müller durch GR und stellvertretenden BM Schlosser

GR Schlosser dankt BM Müller in seiner letzten GRS in Jagstzell in einer sehr persönlichen Ansprache für seine ganze Kraft und den Mut, den er für die Gemeinde Jagstzell in den letzten 24 Jahren eingebracht hat.

Nach über 20 Jahren gemeinsamer Arbeit ist es an der Zeit vom förmlichen Sie ins freundschaftliche Du zu wechseln, so GR Schlosser. BM Müller geht auf das Angebot seines Stellvertreters ein.

In seiner weiteren Ansprache dankt GR Schlosser im Namen des gesamten Gremiums dem scheidenden BM Müller für sein unerschöpfliches Engagement für das Gemeinwohl der Gemeinde. Wer heute mit offenen Augen durch den Ort geht, sieht die vielen positiven Veränderungen in unserem Ort. BM Müller hat Jagstzell wie kein anderer geprägt.

Er hat 1997 sein Amt in der Gemeinde angetreten, wo die Gemeindekasse noch klamm war und es galt die Haushaltskonsolidierung hinzubekommen. Mit wenig Geld sollte möglichst viel erreicht werden. Und gemeinsam mit dem Verwaltungsteam wurde viel bewegt. BM Müller hat die Gemeinde zu einer sehr gut funktionierenden Infrastruktur ausgebaut.

Schlagwörter wie Wohnen - Leben - Erleben wurden aus dem Leitbild erarbeitet und dann auch in der Gemeinde Jagstzell sehr gut in die Tat umgesetzt.

GR Schlosser spricht im Namen aller Jagstzeller und des Gemeinderates seinen Dank an BM Müller für seine Arbeit und das außerordentliche Engagement aus, zum Wohle von Jagstzell. Er hat wie kein anderer die Gemeinde geprägt.

BM Müller führt in seinen anschließenden Worten an den GR aus, dass es ihm eine Ehre war, hier in Jagstzell seinen Dienst als Bürgermeister in den letzten 24 Jahren zu verrichten. Er hatte und hat stets eine tolle Mannschaft hinter sich, sei es in der Verwaltung und auch beim Gemeinderat über all die Jahre hinweg, die ihm in wichtigen Fragen und Entscheidungen immer zur Seite gestanden sind. Durch das riesige Engagement der Bürgerschaft, einzelner Bürger, Unternehmern, dem Gemeinderat und der Vereine die ihren Beitrag hierzu geleistet haben, wurden gemeinsame Planungen angegangen und erfolgreich umgesetzt. Ein gemeinsames Miteinander zeichnet die Gemeinde Jagstzell aus, denn die Aufgaben und Projekte waren teilweise nicht klein.

Seinem Amtsnachfolger, Patrick Peukert wünscht er in den Entscheidungen eine immer glückliche Hand.

Es sind neue Herausforderungen anzugehen und es gilt mit einem guten Miteinander die Dinge anzupacken und umzusetzen. Die Aufgaben in der Gemeinde würden in Zukunft nicht weniger und bleiben anspruchsvoll.

Er wünscht hierzu ein gutes Gelingen.

Er dankt allen, für diese wundervolle Zeit in denen er Bürgermeister von Jagstzell sein durfte.

§ 14

Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

14.1. Anbringung der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung in der Riemenfeldstraße

Ein GR bittet um Anbringung der mobilen Geschwindigkeitsanzeige in der Riemenfeldstraße, da evtl. bedingt durch die Umleitung in Jagstzell viele PKWs mit erhöhter Geschwindigkeit in der Zone 30 unterwegs sind.

§ 15

Frageviertelstunde

Keine Fragen zu den heute beratenen Tagesordnungspunkten.